



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-012.18

Bregenz, am 14.9.1993

DAS GES. ZEIT. WURDE	
50	-GE/19 P3
Datum: 20. SEP. 1993	
Verteilt 20. Sep. 1993 Rendom	

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

A. Obzwanger

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes
über das Recht auf Achtung des privaten
Lebensbereiches, Stellungnahme

Bezug: Schreiben zum 5. Juli 1993, GZ: 600.635/14-V/1/93

Zum übermittelten Entwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Das Vorhaben, die Inhalte der in Verfassungsrang stehenden Art. 8 EMRK und des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes, RGBI.Nr. 88/1862, in einem Bundesverfassungsgesetz über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches zusammenzufassen, wird begrüßt. Damit wird wieder ein Teilbereich der in Österreich in Geltung stehenden Grundrechte einer Neukodifikation zugeführt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 2:

Der geplante Abs. 1 ist weitgehend Art. 8 Abs. 2 EMRK nachgebildet, jedoch mit folgenden wesentlichen Abweichungen:

- Entgegen der zitierten, aber auch anderer Bestimmungen der EMRK stellen Maßnahmen zum Schutz der "Moral" keinen zulässigen Eingriffstatbestand mehr dar, was in den Erläuterungen damit begründet wird,

- 2 -

daß der Begriff für zu unbestimmt gehalten werde, um als Kriterium gesetzlicher Regelung dienen zu können.

Es trifft zu, daß der Begriff "Moral" auf die in einer Gesellschaft zu verschiedenen Zeiten unterschiedlichen Vorstellungen über moralisches und unmoralisches Verhalten verweist und daher tatsächlich unbestimmt, bzw. sein Inhalt von der jeweils herrschenden Auffassung geprägt ist.

Die Entscheidung über den Inhalt des Begriffes wird im vorliegenden Fall aber nicht von einem einzelnen Vollzugsorgan, sondern von einem demokratisch gewählten Gesetzgeber getroffen.

Darüberhinaus wird es aus rechtspolitischen Gründen als sinnvoll angesehen, gesetzliche Eingriffe in den privaten Lebensbereich auch aus entsprechend gewichtigen Gründen der Moral vornehmen zu können, die nach dem geplanten Abs. 2 ohnehin unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit stehen müßten. Der Gesetzgeber sollte nämlich nicht gezwungen werden, bei der Erlassung von Normen, die den privaten Lebensbereich regeln, Aspekte der Moral völlig auszublenden.

Beispielsweise legen in Vorarlberg verschiedene landesrechtliche Vorschriften Verbote im Bereich des Privatlebens und Eingriffsmöglichkeiten der zur Vollziehung zuständigen Behörden fest, die sich in erster Linie auf moralische Erwägungen stützen. Vor allem sei § 23 i.V.m. § 32 Abs. 2 Vorarlberger Jugendgesetz, LGBI.Nr. 19/1977 i.d.g.F. (Sittlichkeitsschutz) angeführt, aber auch 3. Abschnitt des Vorarlberger Sittenpolizeigesetzes, LGBI.Nr. 6/1976 (gewerbsmäßige Unzucht).

Nicht zuletzt wäre auch der Inhalt des Entwurfes eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen als gesetzliche Regelung zum Schutz der Moral aufzufassen.

Würde der Eingriffstatbestand "Schutz der Moral" beseitigt, wäre nicht auszuschließen, daß diese Regelungen in Zukunft mit Verfassungswidrigkeit bedroht sein könnten. Aus Sicht Vorarlbergs haben diese Regelungen aber nach wie vor ihre Berechtigung.

- 3 -

Dabei ist auch auf das Problem der Derogation des Art. 8 Abs. 2 EMRK durch den Artikel 2 Abs. 1 des geplanten Bundesverfassungsgesetzes sowie des Verhältnisses zu anderen in der EMRK enthaltenen Grundrechten hinzuweisen. Durch das Entfallen des Eingriffstatbestandes "Schutz der Moral" wird - in völkerrechtlich zulässiger Weise - der Schutzbereich des in der EMRK garantierten Grundrechtes ausgeweitet. Es ist jedoch zu bedenken, daß in Art. 9, 10 und 11 EMRK der Schutz der Moral weiterhin einen zulässigen Eingriffstatbestand bildet. Dadurch erscheint die teilweise Derogation des Art. 8 Abs. 2 EMRK durch Art. 2 Abs. 1 des geplanten Bundesverfassungsgesetzes systemlos.

- Ähnlich, aber mit anderen Auswirkungen, verhält es sich mit der zweiten Neuerung, die Art. 2 Abs. 1 gegenüber dem bisherigen Inhalt des Art. 8 Abs. 2 EMRK vorsieht: Nach der zuerst genannten Bestimmung soll nunmehr ein gesetzlicher Eingriff in den privaten Lebensbereich auch zum Schutze der Umwelt möglich sein.

Auch wenn eine solche Vorgangsweise sachlich begründet ist, stellt sich doch die Frage, ob es sich dabei um eine Einschränkung des von Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährten Grundrechtes durch Derogation handelt, welche im Hinblick darauf, daß die Einhaltung der EMRK eine völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs darstellt, problematisch erschiene. Die Erläuterungen führen dazu aus, daß einzelne der Tatbestände des geltenden Art. 8 Abs. 2 EMRK bereits Eingriffe zum Schutz der Umwelt ermöglichen (vor allem die Tatbestände "für das wirtschaftliche Wohl des Landes", "zum Schutz der Gesundheit" und zum "Schutz der Rechte und Freiheiten anderer") und daher die Aufnahme des Begriffes "Umwelt" den Umfang der Eingriffsmöglichkeiten im Verhältnis zu Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht erweitere.

Diese Argumentation vermag nicht völlig zu überzeugen. Wäre sie zutreffend, wäre die Aufnahme des Begriffes "Umwelt" nicht erforderlich und daher nur von deklaratorischer Bedeutung. Vielmehr müssen sich Maßnahmen zum Schutze der Umwelt keineswegs nur in solchen zum Schutz der Gesundheit oder anderer in Art. 8 Abs. 2 EMRK aufgezählten Rechtsgüter erschöpfen.

- 4 -

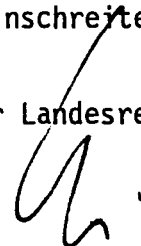
Es wäre daher nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung hier näher zu prüfen, ob durch die Aufnahme des Eingriffstatbestandes "Schutz der Umwelt" nicht doch eine Einschränkung des im internationalen Abkommen Europäische Menschenrechtskonvention gewährleisteten Grundrechtes eintritt.

Zu Art. 3:

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung soll bei Gefahr im Verzug oder wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben notwendig ist, zum Zweck der Verfolgung oder Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren eine Durchsuchung gemäß Abs. 1 auch ohne einen von einem Richter oder einer unabhängigen Behörde ausgestellten Befehl angeordnet werden können.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zweck der Verfolgung und Verhinderung strafbarer Handlungen auch dann erfüllt ist, wenn die Behörde lediglich aufgrund eines hinreichend begründeten Verdacht einschreitet.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte
- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3
1014 W i e n
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A. -
